

BVGer D-968/2024 vom 13. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-968_2024

FR: TAF D-968/2024 du 13 juin 2024

IT: TAF D-968/2024 del 13 giugno 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Verletzung Mitwirkungspflicht) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge oder rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

D-968/2024 Seite 7

E. 4.1

Das SEM trat auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 31a Abs. 4 AsylG mit der Begründung nicht ein, er habe die Behörden im Rahmen des Asylverfahrens über seine Identität getäuscht. So sei basierend auf den (...) Visumsunterlagen respektive dem für das entsprechende Visumsgesuch vorgewiesenen türkischen Reisepass davon auszugehen, dass er über die türkische Staatsangehörigkeit verfüge und volljährig sei. Die zu den Akten gereichte Kopie seiner Tazkira, gemäss welcher er am (...) 2008 geboren sei, ändere aufgrund ihres sehr geringen Beweiswertes nichts an den Zweifeln an seinem geltend gemachten Alter; seine afghanische Staatsangehörigkeit bei Geburt werde im Übrigen nicht angezweifelt. Demgemäss werde auch im ZEMIS sein Geburtsdatum als der 1. Januar 2006 – mit einem Bestreitungsvermerk versehen – und seine Staatsangehörigkeit als türkisch-afghanischer Doppelbürger erfasst. Für die detaillierte und weitere Begründung wird auf die vorinstanzliche Verfügung und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen eingewendet, die Argumentation des SEM sei in verschiedener Hinsicht unschlüssig und angesichts der Tatsache, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen 16-jährigen unbegleiteten Minderjährigen handle, höchst stossend. Er habe stets kooperiert, zahlreiche Identitätsdokumente von sich und seiner Familie eingereicht und zu keinem Zeitpunkt verschwiegen, dass er in der Türkei gelebt habe. Mithin sei er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Die Vorinstanz stütze ihre Einschätzung ganz alleine auf den Abgleich der Fingerabdrücke. Zwar halte sie im Asylentscheid nebenbei fest, der Beschwerdeführer habe wenig substanziierte Angaben zu seiner Minderjährigkeit sowie zu seiner zweiten Staatsangehörigkeit gemacht. Indessen werde nicht weiter ausgeführt, weshalb seine Aussagen hinsichtlich seiner Minderjährigkeit nicht genügend substanziiert seien. In Bezug auf die angebliche türkische Staatsangehörigkeit sei nochmals festzuhalten, dass er keine Kenntnis darüber habe, wie sein Grossvater den türkischen Pass habe erhältlich machen können, weshalb er hierzu schlicht keine detaillierten Ausführungen machen könne. Sodann hätten weder sein Grossvater – dies wäre ansonsten sicherlich öffentlich bekannt – noch seine unter prekären Bedingungen im Iran lebenden Eltern oder andere Familienangehörige die türkische Staatsangehörigkeit. Dass nun der minderjährige Beschwerdeführer als einziges Familienmitglied über die türkische Staatsangehörigkeit verfügen soll, sei höchst abwegig. Viel naheliegender sei es, dass es sich tatsächlich so zugetragen habe, wie es der Beschwerdeführer vorgebracht habe. Es sei entgegen der Ausführungen der Vorinstanz überhaupt nicht

D-968/2024 Seite 8 unlogisch, dass eine Person wie C. _____ über seinen Einfluss und seine Verbindungen für den Beschwerdeführer einen türkischen Reisepass organisiert habe. Auch sei es folgerichtig, eine minderjährige Person volljährig erscheinen lassen zu wollen, da eine minderjährige Person vielmehr auffallen würde und im Alltag mit einer Vielzahl an Problemen konfrontiert sei. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Beweismittel eingereicht habe, welche seine Abstammung und sein Alter belegen würden. Auch sein Erscheinungsbild sei kindlich bis jugendlich. Es sei daher höchst unwahrscheinlich, dass der türkische Pass echt sei beziehungsweise die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen würden. Das SEM sei daher anzuweisen, auf sein Asylgesuch einzutreten. Alleine – und ohne Durchführung eines Altersgutachtens – auf den türkischen Pass abzustellen, obschon vorliegend derart viele Indizien gegen dessen Echtheit beziehungsweise für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers

sprechen würden, stelle sodann eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Weitergehend wird auf die Beschwerde verwiesen.

E. 5.1

Zunächst ist festzuhalten, dass Art. 31a Abs. 4 AsylG, auf welchen sich das SEM in der angefochtenen Verfügung beruft, keinen Nichteintretenstatbestand enthält. Bei feststehender Identitätstäuschung seitens der asylsuchenden Person ist denn auch – seitdem am 1. Februar 2014 eine revidierte Fassung des Asylgesetzes (Änderung vom 14. Dezember 2012) in Kraft getreten war – kein Nichteintreten mehr vorgesehen (vgl. dagegen aArt. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG). Der Nichteintretensentscheid des SEM stützt sich somit auf keine gesetzliche Grundlage. Die Frage, ob allein dieses Versehen – eingangs der vorinstanzlichen Erwägungen wird Art. 31a Abs. 4 AsylG noch korrekt zitiert respektive diesbezüglich von einer Ablehnung des Asylgesuchs gesprochen – eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigt, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch offengelassen werden.

E. 5.2.1

Eine feststehende Identitätstäuschung erlaubt es dem SEM, auf eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG zu verzichten (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AsylG). Für die Auslegung des Begriffs der "feststehenden Identitätstäuschung" nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG ist auf die Praxis zum entsprechenden (aufgehobenen) Nichteintretensgrund gemäss aArt. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG zu verweisen. Gemäss dieser Praxis ist der Nachweis der Identitätstäuschung von den schweizerischen Asylbehörden zu erbringen. Der Beweis gilt dann als erbracht, wenn der Richter (bezie-

D-968/2024 Seite 9 hungsweise die verfügende Behörde) nach objektiven Kriterien von der Täuschung über die Identität überzeugt ist. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn bloss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache verwirklicht hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 27 E. 4a m.w.H.). Die gesetzliche Regelung sieht neben dererkennungsdienstlichen Behandlung (Daktyloanalyse) auch "andere Beweismittel" vor, aufgrund derer die Identitätstäuschung feststehen kann (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG; identisch formuliert waren die Voraussetzungen gemäss aArt. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG). Der Begriff der Identität ist in Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) geregelt und schliesst den Namen und den Vornamen, die Staatsangehörigkeiten, die Ethnie, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht einer asylsuchenden Person ein.

E. 5.2.2.1

Aus den (...) Visumsunterlagen, auf welche sich das SEM in seiner Begründung hauptsächlich stützt, geht zwar hervor, dass der Beschwerdeführer für die Beantragung eines Schengenvisums bei der (...) Botschaft in Ankara einen türkischen Reisepass sowie namentlich Bankunterlagen und ein Bestätigungsschreiben hinsichtlich einer Arbeitstätigkeit vorgewiesen hatte. Inwiefern letztere eine türkische Staatsangehörigkeit belegen sollen (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 und 6), wird jedoch seitens des SEM – etwa unter Hinweis auf eine allfällige Unmöglichkeit der Eröffnung eines türkischen Bankkontos für ausländische Staatsangehörige – nicht weiter begründet und ist für das Bundesverwaltungsgericht (mithin) auch nicht nachvollziehbar. Alleine aufgrund der im Visumsgesuch gemachten Angaben sowie des dabei vorgewiesenen Reisepasses von der

türkischen Staatsangehörigkeit und der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, geht vorliegend aus den nachfolgend darzulegenden Gründen zu weit.

E. 5.2.2.2

So geht zum einen weder aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden vorinstanzlichen Akten (vgl. hierzu auch E. 5.2.4 nachfolgend) noch aus der angefochtenen Verfügung (konkret) hervor, dass die (...) Behörden den vorgewiesenen türkischen Reisepass des Beschwerdeführers auf dessen Echtheit überprüften, wovon das SEM aber auszugehen scheint. Allein der diesbezügliche Hinweis in der angefochtenen Verfügung auf die Visa-Informationssystem-Verordnung (SR 142.512), an welche auch B._____ gebunden sei, vermag das Gericht – vor dem Hintergrund, dass der Visumsantrag des Beschwerdeführers von den (...) Behör-

D-968/2024 Seite 10 den abgelehnt wurde – jedenfalls nicht davon zu überzeugen, dass tatsächlich eine Echtheitsprüfung stattgefunden hatte. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass eine Echtheitsprüfung auch durch das SEM nicht hat vorgenommen werden können, da nur die (offenbar) von den (...) Behörden übermittelten Dokumentkopien in den vorinstanzlichen Akten liegen. Nach dem Verbleib des türkischen Passes wurde der Beschwerdeführer nicht gefragt, ebenso wenig wurde er explizit aufgefordert, dem SEM den türkischen Pass im Original vorzulegen.

E. 5.2.2.3

Zum anderen erscheint es in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Beschwerde und entgegen der impliziten Auffassung der Vorinstanz nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer – ohne über die türkische Staatsangehörigkeit zu verfügen – über seinen Grossvater C._____ einen türkischen Reisepass erhältlich machen und er nichts Genaueres dazu angeben konnte. Der diesbezügliche Hinweis des SEM darauf, dass für die Ausstellung des türkischen Passes die Erfassung biometrischer Daten vorausgesetzt sei, vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer in der EB UMA erklärte, er sei in diesem Zusammenhang – wenn auch mutmasslich im Jahr 2018 oder 2019 – einmal in die Türkei gereist (vgl. Akten SEM [...] -12/12 Ziff. 1.06). Dass sodann aus praktischen Überlegungen ein falsches Geburtsdatum im Reisepass hätte eingetragen werden können, erscheint ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen.

E. 5.2.2.4

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der EB UMA angab, dass er sich (nach seiner Ausreise aus Afghanistan im Juni 2022) ungefähr ein Jahr in der Türkei aufgehalten habe und seine Familie – mit Ausnahme (allenfalls) seines Grossvaters C._____, einem (illegal) in der Türkei und einem in G._____ lebenden Bruder sowie einer in H._____ lebenden Tante – im Iran lebe (vgl. Akten SEM [...] -12/12 Ziffn. 3.01 und 5.02). Auf diese Aussagen wurde in der angefochtenen Verfügung explizit verwiesen, wobei sie nicht angezweifelt wurden (vgl. ebenda S. 6 f.). Wie sich der vom SEM angenommene (nachträgliche) Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch den Beschwerdeführer mit diesen (nicht angezweifelten) Vorbringen (und etwa den Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem afghanischen Geburtsort sowie seinem Leben in Afghanistan bis Juni 2022 [vgl. Akten SEM { ... } -12/12 Ziffn. 1.07 und 5.01] und den eingereichten Beweismitteln) vereinbaren lässt, wird in der angefochtenen Verfügung jedoch nicht weiter begründet und ist für das Gericht daher nicht nachvollziehbar.

E. 5.2.2.5

Ferner ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung auch in- sofern unschlüssig ist, als das SEM einerseits von der Echtheit des türki- schen Reisepasses des Beschwerdeführers und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben auszugehen scheint, andererseits jedoch im Dispo- sitiv der angefochtenen Verfügung festhielt, dass das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS – entsprechend der Vorgehensweise bei un- bekanntem Geburtsdatum, aber angenommener Volljährigkeit – auf den 1. Januar 2006 erfasst werde.

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten ist es dem SEM nicht gelungen, den Nachweis einer Identitätstäuschung gegenüber den schweizerischen Asylbehörden durch den Beschwerdeführer zu erbringen (vgl. E MARK 2003 Nr. 27 E. 2 m.w.H.), welcher es erlaubt hätte, auf eine Anhörung nach Art. 29 AsylG zu verzichten. Die angefochtene Verfügung ist daher – soweit sie die Disposi- tivziffern 1-4 betrifft – aufzuheben und zur Durchführung einer Anhörung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-415/2018 vom 26. März 2018 E. 6). Diese hat da- bei hinsichtlich der Fragen der Volljährigkeit und der türkischen Staatsan- gehörigkeit des Beschwerdeführers eine Gesamtwürdigung seiner Vorbrin- gen (deren Glaubhaftigkeit das Bundesverwaltungsgericht im heutigen Zeitpunkt explizit offen lässt) und der von ihm (auch mit der Beschwerde) eingereichten Beweismittel vorzunehmen, wobei allenfalls weitere diesbe- zügliche Abklärungen (bspw. Durchführung eines Altersgutachtens und Ab- klärungen zu den Möglichkeiten respektive den Voraussetzungen des Er- werbs der türkischen Staatsangehörigkeit) durchzuführen sein werden.

E. 5.2.4

Abschliessend ist das SEM an seine Aktenführungspflicht zu erin- nern, wonach die Akten grundsätzlich von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abgelegt und durchgehend paginiert werden müssen sowie ein Aktenverzeichnis zu erstellen ist, welches eine chronologische Auflis- tung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben enthält (vgl. Urteil des BVGer E-1822/2016 vom E. 5.6 mit Hinweis auf Urteil des BGer 8C_319/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.2). So liegt insbesondere der im Schreiben des SEM betreffend rechtliches Gehör vom 23. Januar 2024 erwähnte Botschaftsbericht (vgl. ebenda S. 2) nicht in den vorinstanzlichen Akten. Auch ein sonstiges Schreiben der (...) Behörden und deren Visums- entscheid lässt sich darin – wie im Übrigen die entsprechende Anfrage des SEM – nicht finden. Ferner wäre die in der angefochtenen Verfügung er- wählte elektronische Ankündigung des Entscheides vom 1. Februar 2024, mit welcher dem Beschwerdeführer offenbar nachträglich Einsicht in die

D-968/2024 Seite 12 (...) Visumsunterlagen gewährt worden war (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II [S. 5]), ebenfalls in die Akten aufzunehmen gewesen.

E. 6.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die an- gefochtene Verfügung datiert vom 7. Februar 2024 und für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue Recht (vgl. Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesent- lichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der

Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 6.2.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 6.2.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit ermittelt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 m.w.H.).

E. 6.2.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung zu beweisen, die Bundesbehörde hat im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGER 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; vgl. Urteile des BVGER A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkennt-

D-968/2024 Seite 13 nisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist aber gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGER A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3, A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3 und A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.3, je m.w.H.). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (vgl. Urteil des BVGER A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3). In Bezug auf ausländische Identitätsdokumente ist ferner Folgendes zu beachten: Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGER A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3, je m.w.H.; vgl. Urteile des BGER 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A.3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

E. 6.2.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Art. 25 Abs. 2 DSGVO sieht deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschließend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese

D-968/2024 Seite 14 zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4, A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 6.3.1

Vorliegend obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass der Beschwerdeführer einerseits türkisch-afghanischer Doppelbürger und andererseits das von ihr zwischenzeitlich eingetragene Geburtsdatum ([...] 2003) respektive das Geburtsdatum, dessen Eintrag sie verfügt hat (1. Januar 2006), korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2008) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste. Ebenso hat er nachzuweisen, dass es zumindest wahrscheinlicher ist, dass er nur über die afghanische Staatsangehörigkeit verfügt.

E. 6.3.2

Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, ist es dem SEM nicht gelungen, den Nachweis der Identitätstäuschung durch den Beschwerdeführer zu erbringen, weshalb die Sache zur Durchführung einer Anhörung (und allfälliger weiterer Abklärungen) sowie zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen ist. Vor diesem Hintergrund kann vorliegend auch der Sachverhalt hinsichtlich der ZEMIS-Eintragungen zum Alter und zu den Staatsangehörigkeiten des Beschwerdeführers nicht als erstellt gelten, weshalb es sich als angezeigt erweist, auch die Dispositivziffern 6 und 7 der angefochtenen Verfügung aufzuheben.

E. 7

Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt wird. Die vorinstanzliche Verfügung ist in den Dispositivziffern 1-4 sowie 6 und 7 aufzuheben und das Verfahren zur Durchführung einer Anhörung (sowie allfälliger weiterer Sachverhaltsabklärungen) und zur Neubeurteilung im

Sinne der Erwägungen an das SEM zu überweisen. Aufgrund der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Einwänden in der Beschwerde. Diese werden vom SEM zu berücksichtigen sein.

D-968/2024 Seite 15

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Instruktionsverfügung vom 19. Februar 2024 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

E. 9.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 9.2

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 950.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-968/2024 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.